



**Aktenzahl ZWIST:**

XXXX23

**IDEA Projekt-ID:**

XXXXXXXX

**Aktenzahl MA 40:**

XXXXXXXX

## **FÖRDERUNGSVERTRAG**

**(Standardeinheitskosten Stundenmethode, gem. Muster der VB, Stand Oktober 2022)**

abgeschlossen zwischen dem

**Wiener Arbeitnehmer\*innen Förderungsfonds,**

**1020 Wien, Lassallestraße 1,**

als Zwischengeschaltete Stelle Wien für den ESF+ (in der Folge ZWIST genannt)

und der

**Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 40 -**

**Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht**

**1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 8**

(in der Folge MA 40 genannt),

als Förderungsgeber\*innen einerseits und

**<Name Projektträger,  
Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder Ordnungszahl,  
Adresse>**

als Förderungsnehmer\*in andererseits.

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
TEIL A .....	4
§ 1 Gegenstand der Förderung.....	4
§ 2 Art und Höhe der Förderung .....	4
§ 3 Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung, .....	6
Zeitplan der Leistungsdurchführung .....	6
§ 4 Projektstandort.....	6
§ 5 Umschichtungen im Finanzplan / Ausgabenpuffer.....	6
§ 6 Berichtspflichten.....	7
§ 7 Gebarung.....	9
§ 8 Prüfung .....	9
§ 9 Auszahlung der Förderung.....	10
§ 10 Änderungen des Förderungsvertrages .....	12
§ 11 Einstellung und Rückzahlung der Förderung .....	13
§ 12 Nutzungsrechte.....	14
TEIL B .....	15
§ 13 Allgemeine Förderungsbedingungen.....	15
§ 14 Förderbare und nicht förderbare direkte und indirekte Kosten .....	16
§ 15 Gleichbehandlung.....	17
§ 16 Publizitätsvorschriften .....	17
§ 17 Aufbewahrungspflicht .....	17
§ 18 Kontrollen und Einsichtnahme vor Ort.....	18
§ 19 Andere Förderungsgeber*innen.....	18
§ 20 Datenverwendung durch die Förderungsgeber*innen .....	18
§ 21 Schutz personenbezogener Daten.....	19
§ 22 Verpflichtende Verwendung der ESF-Datenbank .....	20
§ 23 Mitwirkung an der Evaluierung .....	20
Teil C – Vorgaben der Stadt Wien – Magistratsabteilung 40 .....	20
§24 Einwilligungserklärung gem. DSGVO .....	20
Teil D - Schlussbestimmungen .....	21
§ 25 Salvatorische Klausel .....	21
§ 26 Gerichtsstand.....	21
§ 27 Vertragsbestandteile.....	21
§ 28 Sonstige Bestimmungen .....	21

Anlage 1: ESF-Datenschutzvereinbarung.....	23
Anlage 2: e-Cohesion-Information und –Erklärung.....	25
Anlage 3: Musterblatt MA 40: Einwilligung Teilnehmerinnen.....	27

## **Präambel**

Nach Maßgabe der „Sonderrichtlinie Europäischer Sozialfonds 2021 - 2027“ inklusive der Anhänge (insbesondere betreffend die „Zuschussfähigen Kosten“), der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)", BGBl. II Nr. 208/2014, unter Einbeziehung von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und Berücksichtigung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften - insbesondere der Verordnungen (EU) Nr. 2021/1060, 2021/1056 und Nr. 2021/1057, 2021/702 (delegierter Rechtsakt zur Definition von Standardeinheitskosten) und sowie den sich daraus ergebenden Rechtsakten der EU - und unter Bezugnahme auf das in § 1 angeführte Förderungsansuchen - gewähren die Förderungsgeber\*innen dem\*der Förderungsnehmer\*in eine Förderung.

Der\*Die Förderungsnehmer\*in nimmt zur Kenntnis, dass das gegenständliche Projekt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und aus Mitteln der Stadt Wien finanziert wird. Sie\*Er erklärt sich mit seiner Unterschrift bereit, alle ihr\*ihm gegebenenfalls daraus erwachsenden Rechte und Pflichten zu beachten und einzuhalten.

Der\*Die Förderungsnehmer\*in erklärt ausdrücklich, dass sie\*er alle geltenden Bedingungen und Auflagen sowie gesetzliche Bestimmungen kennt und einhalten wird.

Der\*Die Förderungsnehmer\*in erklärt, dass sie\*er über die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt und unter Einreichung der zugesagten Fördermittel die Finanzierung des Fördervorhabens gemäß Art. 73 Abs. 1 lit d der VO (EU) Nr. 2021/1060 sichergestellt ist.

## **TEIL A**

### **§ 1 Gegenstand der Förderung**

(1) Gegenstand der Förderung ist die Durchführung des mit ESF+/JTF -Mitteln kofinanzierten Vorhabens <Projektkurztitle> gemäß Projektansuchen und gemäß Dokument „Operationelles Programm Beschäftigung Österreich 2021-2027“, Priorität 3: Bekämpfung von Armut und Förderung der aktiven Inklusion. Im Rahmen dieses Projektes werden jene Leistungen erbracht, die in der ESF-Datenbank IDEA (<https://userapp.idea-esfplus.gv.at/login>) unter „Inhalt des Projektes und Detailbeschreibung“ angeführt werden.

(2) Das Förderungsansuchen samt Finanzplan, Zeit- und Kostenplan (Antrag in der ESF-Datenbank, Versionsnummer XXXXX) vom XXXXXX bildet einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages. Bei Widerspruch gelten in erster Linie die Bestimmungen des Förderungsvertrages und sodann die des Ansuchens.

(3) Aus der gegenständlichen Förderungsgewährung kann kein Präjudiz für allfällige Förderungen in den Folgejahren abgeleitet werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

### **§ 2 Art und Höhe der Förderung**

(1) Die Förderung wird unter Anwendung der Standardeinheitskosten gewährt. Die förderbaren Gesamtkosten betragen maximal EUR XXX (in Worten: XXX Euro). Sie werden folgendermaßen berechnet: Anzahl der errechneten Stunden, die sich aus einer fiktiven Arbeitszeit multipliziert mit genehmigtem (prozentualen) Ausmaß der Projektzuordnung

ergeben, multipliziert mit dem jeweils anwendbaren und in der Datenbank hinterlegten Standardeinheitskostensatz.

(a) Durch die Änderung der Standardeinheitskosten aufgrund der jährlichen Anpassung an die Indexierung der Kollektivverträge gegenüber der Kalkulation im Fördervertrag kann sich der im Fördervertrag festgelegte Maximalwert der förderbaren Personalkosten nicht erhöhen. Übersteigende förderbare Kosten werden dem Ausgabenpuffer zugewiesen und lösen keine Zahlung an den\*die Förderungswerber\*in aus.

(2) Die förderbaren Gesamtkosten betragen EUR XXX (in Worten: EUR XXX). Die Förderungsgeber\*innen gewähren einen nicht rückzahlbaren Zuschuss aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF+/JTF), vertreten durch den waff als ZWIST, in Höhe von maximal EUR XXX (in Worten: EUR XXX), wobei der Anteil an den Gesamtkosten 40% beträgt und der Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, in Höhe von maximal EUR XXX (in Worten: EUR XXX), wobei der Anteil an den Gesamtkosten 60 % beträgt. Dabei handelt es sich um einen Höchstbetrag, der sich weder durch eine Überschreitung des Kostenplanes, noch durch dazukommende Finanzierungskosten und Umsatzsteuer, noch durch irgendeinen sonstigen Umstand erhöht und auch keinerlei Wertsicherung unterliegt.

Personalkosten	
TN-Kosten	
Gesamtkosten	
Einnahmen	
Summe förderfähige Kosten	
ESF	
Stadt Wien, MA 40	

(3) Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur zur Durchführung des gegenständlichen Projektes verwendet werden. Verringern sich die förderbaren Kosten, verringert sich die Förderungshöhe aliquot.

(4) Die Förderung kann gekürzt bzw. die bereits ausbezahlten Beträge zurückgefordert werden, wenn der\*die Förderungsnehmer\*in nach Abschluss des Förderungsvertrages von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch mit verschiedener Zweckwidmung, erhält oder eine höhere als die vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann. In diesen Fällen kann die Förderung auf jene Höhe gekürzt werden, die gewährt worden wäre, wäre der Umstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages bereits bekannt gewesen. In diesem Ausmaß können auch bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden (§ 11 Rückzahlung der Förderung).

(5) Für die Abrechnung der Kosten wird eine jährliche Inflationsanpassung zum 01.05. des jeweiligen Jahres auf Basis der Indexierung der KV BABE und SWÖ vorgenommen.

### **§ 3 Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,**

#### **Zeitplan der Leistungsdurchführung**

(1) Die Förderung wird für die Dauer von **XXX** Monaten gewährt und ist während des Zeitraumes vom **XXX** (Projektbeginn laut ESF-Datenbank) bis **XXX** (Projektende laut ESF-Datenbank) zu verwenden. Nach Ende der Laufzeit der Förderung bestehen aber Pflichten aus dem Förderungsvertrag weiter, wie insbesondere Nachweis-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten.

(2) Der Förderungsvertrag kann einvernehmlich um bis zu 24 Monate verlängert werden. Die Fördergeber\*innen teilen bis spätestens 30. September 2027 mit, ob von der Verlängerungsoption Gebrauch gemacht wird.

(3) Zur Erbringung der geförderten Leistung wird der Zeitplan laut Ansuchen festgelegt.

### **§ 4 Projektstandort**

(1) Die zuschussfähigen Kosten müssen dem im Antrag genannten Standort oder räumlichen Wirkungsbereich des Vorhabens zuordenbar sein. Das Vorhaben wird an dem in der ESF-Datenbank ersichtlichen Standort umgesetzt.

### **§ 5 Umschichtungen im Finanzplan / Ausgabenpuffer**

(1) Umschichtungen im laufenden Projekt, z.B. bei etwaigen Zwischenabrechnungen, müssen bei den Förderungsgeber\*innen schriftlich beantragt werden. Die Gründe sind im Änderungsantrag anzugeben. Die Förderungsgeber\*innen haben die Wahl, dieser Änderung zuzustimmen, abzulehnen oder vom Vertrag zurückzutreten. Über die Änderung ist eine schriftliche Änderung des Förderungsvertrags inklusive angepasster Finanz-, Kosten- und Zeitpläne abzuschließen. Die ZWIST dokumentiert diese Änderungen in der ESF-Datenbank.

(2) Die Umschichtungen können im Zuge der Anerkennung der Kosten in einem bereits eingereichten Abrechnungsbericht nur dann berücksichtigt werden, wenn der Umschichtung vor Abschluss der FLC-Prüfung von den Förderungsgeber\*innen zugestimmt wurde.

(3) Der\*Die Förderungsnehmer\*in ist im Rahmen der Erstellung der Endabrechnung ermächtigt, innerhalb der Kategorie Personalkosten einzelne Kostenpositionen zu überschreiten, falls die Überschreitung durch Einsparungen bei anderen im Antrag genannten Kostenpositionen bedeckt ist und sich dadurch der Gesamtbetrag des Projekts nicht erhöht.

(4) Als Beantragung der Umschichtung bei Endabrechnung durch den\*die Förderungsnehmer\*in gilt, im Unterschied zu Umschichtungen bei Zwischenabrechnungen gemäß § 5 (1), die Einreichung der Endabrechnung zur FLC. Die Genehmigung der Umschichtung durch die Förderungsgeber\*innen erfolgt durch die Abnahme des neuen Finanzplanes sowie durch die Abnahme des FLC-Prüfberichtes.

(5) Liegt die Umschichtung im Rahmen der Endabrechnung nur innerhalb von 5%, gerechnet auf den ursprünglich genehmigten Betrag der betroffenen Kostenposition, so ist dazu keine Zustimmung der Förderungsgeber\*innen notwendig.

(6) Ausgaben, die über die förderbaren Gesamtkosten (§ 2) hinausgehen und bei Nichtanwendung des § 2 aus dem ESF förderbar wären, können im Rahmen der Endabrechnung durch die FLC als Ausgabenpuffer anerkannt werden.

## § 6 Berichtspflichten

(1) Der\*Die Förderungsnehmer\*in ist verpflichtet, den seitens der Förderungsgeber\*innen und der Europäischen Kommission für ESF-kofinanzierte Projekte auferlegten Berichtspflichten termingerecht nachzukommen. Diese Berichtspflichten umfassen einerseits den Stand der Projektumsetzung sowie das Teilnehmer\*innen-Monitoring, andererseits die Abrechnung der zuschussfähigen Kosten. Für diese Datenbestände bzw. Berichte wird eine automationsunterstützte Erfassung und Verwaltung zur Verfügung gestellt, die verbindlich zu verwenden ist (ESF-Datenbank gemäß § 22).

(2) Von dem\*der Förderungsnehmer\*in sind in die ESF-Datenbank folgende Daten einzutragen:

- Bericht über den Projektfortschritt (Zwischenbericht): Qualitative Darstellung des Verlaufs des Standes der Projektumsetzung,
- Erfassung der abgerechneten Kosten sowie der Projekteinnahmen: Die jeweiligen Ausgaben und Einnahmen (z.B. Teilnehmer\*innen-Beiträge etc.) sind in die ESF-Datenbank einzutragen. Es sind, mit Ausnahme des Endberichtes, pro Teilabrechnung mindestens EUR 50.000,- zu erfassen. Wird dieser Betrag nicht erreicht, werden zwei Abrechnungen zusammengefasst.

Für die Berichtslegung der Fortschrittsberichte (Zwischenberichte 2023-2027 sowie Endbericht 2027) sowie der Zwischenabrechnungen und der finalen Abrechnung sind folgende Berichtsperioden und Berichtstermine vorgegeben:

Berichtsperiode	Berichtstermin
1.8.2023 – 31.12.2023	28.2.2024
1.1.2024 – 31.12.2024	28.2.2025
1.1.2025 – 31.12.2025	28.2.2026
1.1.2026 – 31.12.2026	28.2.2027
1.1.2027 – 31.12.2027 Fortschrittsbericht 2027 und Endbericht über die Gesamtlaufzeit	28.2.2028

- Laufende Erfassung der Teilnehmer\*innendaten (Indikatorenerhebung): Bei Maßnahmen mit Teilnehmer\*innen ist pro Teilnehmer\*in eine personenbezogene Datenerhebung zu den Indikatoren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2021/1057 sowie zu den im Operationellen Programm definierten Indikatoren erforderlich. Ein entsprechendes Stammdatenblatt wird zur Verfügung gestellt.

Die Erfassung der Teilnehmer\*innendaten ist jedenfalls bei Eintritt in das Projekt und bei Austritt aus dem Projekt erforderlich. Die Datenerfassung erfolgt gemeinsam mit dem/der Teilnehmer\*in über die Datenbanklösung. Das anhand dieser Eintragungen aus der Datenbank generierte Stammdatenblatt (inklusive der Einverständniserklärung zur Datenerfassung und der Kenntnisnahme, dass der/die Teilnehmer\*in an einer aus EU-Mitteln kofinanzierten Maßnahme teilnimmt) ist vom/von der Teilnehmer\*in zu unterzeichnen. Anlässlich der Einreichung der Fortschrittsberichte und Indikatorenberichte ist eine Überprüfung der Vollständigkeit der Daten erforderlich.

Die Berichte zu den Teilnehmer\*innen-Indikatoren sind mit Ende jeden Kalenderquartals über die Datenbank IDEA zu erstellen und einzureichen.

(3) Weitere Berichtspflichten betreffen:

- Regelmäßiges Teilnehmer\*innen-Monitoring, das über die ESF-Indikatoren hinausgehend Daten zu Teilnehmer\*innen, Akquise-Kanäle, Zielerreichung, Kinderbetreuung etc. beinhaltet. Die konkreten Vorgaben werden zu Projektbeginn zwischen den Fördergeber\*innen und dem\*der Fördernehmer\*in vereinbart.
- Regelmäßiges Stunden-Controlling bezüglich geleisteter Personalstunden.

Die Berichtsfrequenz wird in den Steuergruppen vereinbart.

(4) Die gemäß FLC-Handbuch für einen vollständigen Prüfpfad notwendigen Nachweise zu den abgerechneten Kosten, die in der jeweiligen Abrechnung abgerechnet werden sollen, sind von dem\*der Förderungsnehmer\*in der First-Level Kontrolle zu übermitteln. Die Aufstellung der Belege hat dabei der Struktur der Belegaufstellung, wie in der ESF-Datenbank vorgegeben, zu folgen.

(5) Von dem\*der Förderungsnehmer\*in ist spätestens 2 Monate nach Ende jeden Kalenderjahres sowie nach Abschluss des in § 1 bezeichneten Projekts den Förderungsgeber\*innen ein unterfertigter Zwischen-/Endbericht bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis vorzulegen. Aus dem Sachbericht müssen insbesondere die Verwendung der gewährten Förderung, die Durchführung der geförderten Leistung sowie der hierdurch erzielte Erfolg hervorgehen. Sie müssen der Beschreibung im Projektantrag folgen, auf die dort genannten Indikatoren Bezug nehmen und insbesondere enthalten:

- Darstellung der Tätigkeiten und Bewertung der Ergebnisse im Berichtszeitraum einschließlich eventueller Abweichungen vom Projektantrag
- Analyse des Standes des Vorhabens hinsichtlich des zu erreichenden Zieles
- Hinweis auf notwendige Änderungen oder Ergänzungen des Vorhabens

(6) Der Sachbericht ist in geschlechtergerechter Sprache abzufassen. Aus dem Sachbericht muss hervorgehen, ob bei der Durchführung des Projekts die im Antrag genannten Maßnahmen als Beitrag zur Erreichung der Querschnittsziele des ESF+ (Gleichstellung, Antidiskriminierung und ökologische Nachhaltigkeit) umgesetzt und die in dieser Hinsicht formulierten projektspezifischen Ziele erreicht wurden.

(7) Der Sachbericht und der zahlenmäßige Nachweis haben in der ESF-Datenbank unter Verwendung der dort zur Verfügung gestellten Formulare zu erfolgen. Hat der\*die Förderungsnehmer\*in für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

(8) Der\*Die Förderungsnehmer\*in verpflichtet sich, über die im Förderungsvertrag genannten Berichte hinaus bis zu der in § 17(1) genannten Aufbewahrungsfrist Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen und des österreichischen Rechnungshofes oder mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen sowie sonstigen örtlich und sachlich zuständigen Prüforgängen (z.B. Landesrechnungshöfe) auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen bzw. erteilen zu lassen.

## **§ 7 Gebarung**

(1) Für das Projekt ist ein von der sonstigen Gebarung des\*der Förderungsnehmer\*in gesonderter Verrechnungskreis (z.B. Kostenstelle) zu führen. Projektkosten, sofern diese nach dem Echkostenprinzip abgerechnet werden (z.B. Lohnkosten der Teilnehmer\*innen), sowie Einnahmen sind immer auf der entsprechenden Projektkostenstelle zu verbuchen. Kosten, welche unter Anwendung der Standardeinheitskosten abgerechnet werden, müssen nicht auf der Projektkostenstelle verbucht werden. Die Projektkostenstelle ist auf den Belegen (außer Personalkosten) zu vermerken. Wenn möglich ist ein eigenes Projektkonto (Bankkonto) zu führen. Allfällige Zinsgewinne sind an die Förderungsgeber\*innen rückzuerstatten.

(2) Werden im Zuge der Projektumsetzung zusätzlich zu den Förderungen weitere Einnahmen erzielt, so reduzieren diese die zuschussfähigen Gesamtkosten und sind von diesen abzuziehen. Die Summe aus Einnahmen und Förderung darf nicht die Gesamtkosten des Projektes übersteigen. Für Einnahmen ist eine vollständige Erfassung auf Belegebene und Aufbewahrung aller Belege zur Einhaltung eines angemessenen Prüfpfades unerlässlich.

(3) Für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln im Falle der Abrechnung nach dem Standardprinzip hat der\*die Förderungsnehmer\*in folgende Unterlagen vorzulegen:

- Belege zum Nachweis der erbrachten Leistungen (gemäß anwendbarem Prüfpfad für die zur Abrechnung vorgelegten Positionen)
- Nachweise für die Förderfähigkeit der Zielgruppe
- Nachweise für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Querschnittsziele
- Etwaige Nachweise für erhaltene Förderungen anderer Fördergeber\*innen für das gegenständliche Vorhaben (z. B. Eingliederungsbeihilfen für Mitarbeiter\*innen, Altersteilzeit, u.ä.)

(4) Die durch Belege nachweisbare Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben muss dem Finanzplan entsprechen, der Bestandteil des Projektantrages ist.

## **§ 8 Prüfung**

(1) Die für die Prüfung gemäß Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates zuständige Stelle (nachfolgend: First-Level-Kontrolle) hat das abgerechnete Vorhaben anhand der vorgelegten Unterlagen (Belegverzeichnis, Verzeichnisse der Einnahmen, etc.) sowie je nach Art des Projektes auch in Form von Vor-Ort-Kontrollen, auf das Vorliegen der Voraussetzungen für eine ESF-Kofinanzierung nach den Bestimmungen der relevanten gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsgrundlagen (sachliche und rechnerische Richtigkeit) zu überprüfen. Die First-Level-Kontrolle der vorgelegten Abrechnung wird aktenmäßig dokumentiert (FLC-Prüfbericht).

(2) Für die First-Level-Kontrolle des gegenständlichen Förderungsvertrages ist folgende Stelle zuständig:

Buchhaltungsagentur des Bundes  
Adresse: Dresden Straße 89, 1200 Wien  
Ansprechperson: Frau Zaklina Grbic  
Kontakt: [zaklina.grbic@bhag.gv.at](mailto:zaklina.grbic@bhag.gv.at)

(3) Der\*Die Förderungsnehmer\*in verpflichtet sich, sämtliche für den Prüfpfad erforderlichen Dokumente (z.B. vertragliche Grundlagen) im Rahmen der Zwischen- oder Endabrechnung der First-Level Kontrolle vorzulegen. Sollten datenschutzrechtliche Normen der Vorlage entgegenstehen, wird der\*die Förderungsnehmer\*in alle notwendigen Zustimmungserklärungen einholen. Für den Fall, dass Dokumente nicht vorgelegt werden, können die diesbezüglichen Kosten von der Förderungssumme abgezogen werden.

(4) Der unterfertigte FLC-Prüfbericht dokumentiert zusammen mit dem Prüftestat und den Beleglisten die durchgeführte Prüfung und ist bei allfälligen Prüfungen durch die Prüfbehörde und Prüfungen der Europäischen Kommission als Nachweis der Verwaltungsprüfung im Sinne des Artikels 74 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 erforderlich. Die Prüfbehörde sorgt dafür, dass das Vorhaben auf der Grundlage der erklärten Ausgaben geprüft wird. Die Prüfung der erklärten Ausgaben beruht auf einer repräsentativen Auswahl und generell auf statistischen Stichprobenverfahren.

### **§ 9 Auszahlung der Förderung**

(1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt insoweit, als es sich um förderbare Kosten handelt sowie nach Prüfung der Voraussetzungen und Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen.

(2) Der Auszahlungsplan wird von den Förderungsgeber\*innen festgelegt. Die Förderungsgeber\*innen behalten sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen und insbesondere dann, wenn das BMAW es verlangt.

(3) Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung des mit diesem Vertrag vereinbarten Zuschusses entsprechend dem belegten Finanzierungsbedarf des\*der Förderungsnehmer\*in. Die Auszahlung der Förderung (oder die Vorauszahlung der Förderung) darf nur insoweit vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch den\*die Förderungsnehmer\*in für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird.

(4) Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen nationalen Kofinanzierungsmittel und auf die Bereitstellung der entsprechenden EU-Mittel Bedacht zu nehmen.

(5) Die Auszahlung erfolgt weiters nach vereinbartem Zahlungsplan in pauschalierten Teilbeträgen (Maximum) aufgrund der voraussichtlichen Bedarfslage.

**Zahlungsplan:**

	<b>ESF</b>	<b>MA 40</b>	<b>Gesamt</b>
	40 %	60 %	100 %
	XXX.XXX,--	XXX.XXX,--	XXX.XXX,--

<b>Teilzahlungen</b>	<b>ESF MA 40 Vorfinanzierung</b>	<b>MA 40 Kofinanzierung</b>	
Rate 1: Nach Vertragsunterzeichnung	XXX.XXX,--	XXX.XXX,--	XXX.XXX,--
Rate 2: Jänner 2024	XXX.XXX,--	XXX.XXX,--	XXX.XXX,--
Rate 3: Juli 2024	XXX.XXX,--	XXX.XXX,--	XXX.XXX,--
Rate 4: Jänner 2025	XXX.XXX,--	XXX.XXX,--	XXX.XXX,--
Rate 5: Juli 2025	XXX.XXX,--	XXX.XXX,--	XXX.XXX,--
Rate 6: Jänner 2026	XXX.XXX,--	XXX.XXX,--	XXX.XXX,--
Rate 7: Juli 2026	XXX.XXX,--	XXX.XXX,--	XXX.XXX,--
Rate 8: Jänner 2027	XXX.XXX,--	XXX.XXX,--	XXX.XXX,--
Rate 9: Juli 2027	XXX.XXX,--	XXX.XXX,--	XXX.XXX,--
Restrate: 15%	XXX.XXX,--	XXX.XXX,--	XXX.XXX,--

(6) Die letzte Rate der Förderung in Höhe von 15% wird grundsätzlich nach Vorlage und Abnahme des finalen Verwendungsnachweises ausbezahlt.

(7) Gemäß Art. 74 Abs. 1 lit b der Verordnung (EU) 2021/1060 haben die Förderungsgeber\*innen - vorbehaltlich verfügbarer Mittel aus der ersten oder späterer Vorschusszahlungen und den Zwischenzahlungen - dafür zu sorgen, dass der\*die Förderungsnehmer\*in den Gesamtbetrag der fälligen förderbaren Kosten vollständig und spätestens 80 Tage nach dem Tag der Einreichung des finalen Verwendungsnachweises erhält.

(8) Die Förderung bzw. vereinbarten Teilzahlungen werden auf das folgende im Förderungsansuchen angeführte Bankkonto angewiesen:

Geldinstitut

IBAN:

BIC

(bei IBAN der mit AT beginnt nicht erforderlich):

lautend auf:

XXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX

(9) Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den\*die Förderungsnehmer\*in für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, sind diese von dem\*der Förderungsnehmer\*in auf einem gesonderten Konto bzw. Subkonto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen.

(10) Die Förderungsgeber\*innen behalten sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen oder Umstände gemäß § 11 (Einstellung und Rückzahlung der Förderung) eintreten.

(11) Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, dürfen die Förderungsgeber\*innen die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des\*der Förderungsnehmer\*in eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

(12) Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung werden nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückgefordert.

## **§ 10 Änderungen des Förderungsvertrages**

(1) Die Förderungsgeber\*innen sind berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) es erfordern. Hierüber wird mit dem\*der Förderungsnehmer\*in eine entsprechende Vertragsänderung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des § 11 vor.

(2) Änderungen des im Förderungsansuchen beschriebenen Vorhabens oder vereinbarten Leistungen, müssen bei den Förderungsgeber\*innen schriftlich beantragt werden. Die Gründe sind im Änderungsantrag anzugeben.

(3) Änderungen der Berichtstermine, die nicht den Förderbeginn oder das Förderende gemäß § 3 Abs. 1 betreffen und keinerlei Auswirkungen auf die förderbaren Kosten haben, können einvernehmlich zwischen dem\*der Förderungsnehmer\*in und den Förderungsgeber\*innen vereinbart werden. Sollten - insbesondere zur Sicherstellung der ESF-Mittelnrückflüsse – zusätzlich zu den in § 6 Absatz 2 genannten – weitere Zwischenberichte erforderlich werden, so ist dies ebenfalls einvernehmlich zwischen dem\*der Förderungsnehmer\*in und den Förderungsgeber\*innen zu vereinbaren. Der waff nimmt die entsprechenden Änderungen in der ESF-Datenbank vor, worüber der\*die Förderungsnehmer\*in automatisch per e-mail informiert wird. Wenn der\*die Förderungsnehmer\*in diese e-mail-Information widerspruchlos zur Kenntnis nimmt, gilt der geänderte Berichts- bzw. Zeitplan als vereinbart.

(4) Erklärt der\*die Förderungsnehmer\*in, das Vorhaben aufzugeben, ist der Förderungsvertrag erloschen und der\*die Förderungsnehmer\*in ist verpflichtet, allenfalls bereits erhaltene Förderungsmittel unverzüglich zurückzuzahlen.

(5) Falls nach dem Zeitpunkt der Unterfertigung des Förderungsvertrages von der Kommission der Europäischen Union weitere Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Begleitung, Bewertung, Berichterstattung und Prüfung beschlossen werden, kann der Förderungsvertrag entsprechend ergänzt werden. Die Zustimmung aller Vertragspartner ist erforderlich.

## **§ 11 Einstellung und Rückzahlung der Förderung**

(1) Der\*Die Förderungsnehmer\*in hat – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung über Aufforderung der Förderungsgeber\*innen oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder des Landes oder der Europäischen Union oder sonstige örtlich und sachlich zuständigen Prüforgane von dem\*der Förderungsnehmer\*in über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von dem\*der Förderungsnehmer\*in vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. der\*die Förderungsnehmer\*in nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögert oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. der\*die Förderungsnehmer\*in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel von dem\*der Förderungsnehmer\*in ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. das geförderte Projekt von dem\*der Förderungsnehmer\*in nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. von dem\*der Förderungsnehmer\*in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
10. der\*die Förderungsnehmer\*in obliegende Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt hat,
11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von dem\*der Förderungsnehmer\*in nicht eingehalten wurden,
13. Bestimmungen des EU-Rechts (insbesondere hinsichtlich des Vergaberechts, der Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen sowie des Umweltschutzes und der Gleichbehandlung von Mann und Frau) und/oder Bestimmungen des österreichischen Rechts und der geltenden spezifischen ESF-Regeln nicht eingehalten wurden.

(2) Anstelle der in Abs. 1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung können die Förderungsgeber\*innen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vereinbaren, wenn

1. die von dem\*der Förderungsnehmer\*in übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden des\*der Förderungsnehmer\*in am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für die Förderungsgeber\*innen die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

(3) Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird der von der Europäischen Union festgelegte herangezogen.

(4) Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen verrechnet. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

(5) Der\*Die Förderungsnehmer\*in nimmt zur Kenntnis, dass die gewährte Förderung auf das zulässige Ausmaß gekürzt werden kann,

1. wenn der\*die Förderungsnehmer\*in nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
2. wenn sie oder er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann,
3. wenn sie oder er eine Förderung nach erfolgter Kontrolle und Auszahlung der Fördermittel erhält und das Fördervolumen reduziert,

sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der Förderungsgeber\*innen zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen.

## **§ 12 Nutzungsrechte**

(1) Die Förderungsgeber\*innen erhalten das Recht, alle im Rahmen der geförderten Maßnahme erstellten Konzepte, Ausbildungsunterlagen, Arbeitsmaterialien, Lehrbehelfe etc. für spätere Vorhaben unentgeltlich zu nutzen und Nutzungsrechte an andere physische und juristische Personen zu übertragen.

(2) Die Nutzungsrechte von Produkten, die im Rahmen der gegenständlichen Forderung erstellt wurden, liegen zur Gänze bei den Förderungsgeber\*innen. Jeder unmittelbare wirtschaftliche Nutzen, der dem\*der Förderungsnehmer\*in während der Durchführung oder innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss aus dem geförderten Vorhaben erwächst, muss den Förderungsgeber\*innen unverzüglich zu Kenntnis gebracht werden. Diese behalten sich vor, einen wirtschaftlich gerechtfertigten Betrag bis zur Höhe der Förderung zurückzufordern. Öffentliche Verwertungen von Produkten des\*der Förderungsnehmer\*in sind den Förderungsgeber\*innen schriftlich zur Kenntnis zu bringen und an dessen Genehmigung gebunden.

## TEIL B

### **§ 13 Allgemeine Förderungsbedingungen**

(1) Der\*Die Förderungsnehmer\*in verpflichtet sich, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen.

(2) Der\*Die Förderungsnehmer\*in verpflichtet sich, über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb zu vereinbarender Fristen zu berichten.

(3) Der\*Die Förderungsnehmer\*in verpflichtet sich, alle Ereignisse, welche die Durchführung des kofinanzierten Projekts verzögern, behindern oder unmöglich machen, sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber den im Förderungsvertrag genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten (z.B. Änderung des Projektinhalts, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel), den Förderstellen unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen\*ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nach zu kommen.

(3) Der\*Die Förderungsnehmer\*in verpflichtet sich, die gesamten vertragsgegenständlichen Förderungsmittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen.

(4) Der\*Die Förderungsnehmer\*in verpflichtet sich, die gesamten vertragsgegenständlichen Förderungsmittel nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400 oder dem Unternehmensgesetzbuch dRGBI S 219/1897 zu verwenden.

(5) Die Abtretung (Zession, Verpfändung) von Ansprüchen aus Zusagen aus dem gegenständlichen Förderungsvertrag ist unzulässig und gegenüber den Förderungsgeber\*innen, der Republik Österreich und der Europäischen Union unwirksam.

(6) Der\*Die Förderungsnehmer\*in verpflichtet sich, bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn der Begünstigte nicht die Kriterien eines öffentlichen Auftraggebers erfüllt.

(7) Soweit es sich bei der Förderung um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Rechtsakte und deren Nachfolgeregelungen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 (AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind;
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen iVm Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung

- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen iVm Verordnung (EU) 2020/1474 der Kommission vom 13. Oktober 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/2016 der Kommission vom 29. August 2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission.
- Verordnungen (EU) 2021/1237 der Kommission und 615/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO) unter Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union

(8) Sofern es sich um eine Förderung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 („De-Minimis“-Beihilfen) iVm VO (EU) Nr. 2020/972 handelt, sind die in der Verordnung festgehaltenen Bestimmungen einzuhalten. Die Verordnung legt unter anderem fest, dass Beihilfen die einen Gesamtbetrag von 200.000,-- Euro innerhalb von drei Steuerjahren übersteigen, der Anmeldepflicht bei der Europäischen Kommission unterliegen. Um die Einhaltung des Höchstbetrags sicherzustellen, ist vom/von der Förderungsnehmer\*in eine so genannte De-minimis-Erklärung abzugeben, in der diese\*dieser mitteilt, welche De-minimis-Beihilfen sie\*er und die mit ihr\*ihm relevant verbundenen Unternehmen bereits erhalten haben. Dies gilt auch für DAWI-De-minimis-Beihilfen für den Fall, dass Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbracht werden.

(9) Der\*Die Förderungsnehmer\*in verpflichtet sich zur Einhaltung der Querschnittsziele gemäß Antrag.

## **§ 14 Förderbare und nicht förderbare direkte und indirekte Kosten**

(1) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, im Rahmen der Abrechnung anerkannt werden und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungszieles unbedingt erforderlich sind. Kosten, die über den in § 2 genannten Höchstbetrag hinausgehen bzw. außerhalb des Förderungszeitraumes liegen, tragen der\*die Förderungsnehmer\*in aus eigenem Vermögen.

(2) Da für die Maßnahme Standardeinheitskosten festgelegt werden, werden die endgültigen förderfähigen Kosten auf der Grundlage der tatsächlich erbrachten Projektstunden festgelegt.

(3) Förderbare und nicht förderbare direkte Kosten sind spezieller in den „Zuschussfähigen Kosten ESF+ & JTF 2021-27“ (nur relevante Artikel aus Teil 2, z.B. Art. 9 – Pauschalierte Kosten oder Teilnehmer\*innenkosten) sowie in der Verordnung (EU) 2021/702 (delegierter Rechtsakt zur Definition von Standardeinheitskosten) geregelt.

(4) Gemäß Artikel 64 (EU) 2021/1060 ist die Umsatzsteuer nicht förderfähig, mit Ausnahme von Vorhaben, deren Gesamtkosten unter 5.000.000 EUR (inkl. USt.) liegen und Vorhaben, deren Gesamtkosten mindestens 5.000.000 EUR (inkl. USt.) betragen, sofern die Umsatzsteuer nach den nationalen Vorschriften nicht erstattungsfähig ist.

## **§ 15 Gleichbehandlung**

(1) Der\*Die Förderungsnehmer\*in verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 zu beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen.

(2) In Publikationen des\*der Förderungsnehmer\*in ist auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache zu achten. Referentinnen und Referenten, Vortragende, usw. sind bei Veranstaltungen im Rahmen des Projektes darauf hinzuweisen, in ihren Vorträgen bzw. Unterlagen eine „gendergerechte“ Sprache zu verwenden.

(3) Veranstaltungen, die im Rahmen des Projektes gefördert werden, müssen für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sein.

## **§ 16 Publizitätsvorschriften**

(1) Der\*Die Förderungsnehmer\*in verpflichtet sich zur Durchführung der Publizitätsmaßnahmen gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 sowie allfälliger bundes- oder landesgesetzlicher Publizitätsvorschriften, insbesondere des „Leitfaden zu den Informations- und Publizitätsvorschriften ESF-finanzierter Projekte, Europäischer Sozialfonds 2021 - 2027“ (siehe [www.esf.at](http://www.esf.at)).

(2) Der\*Die Förderungsnehmer\*in nimmt zur Kenntnis, dass insbesondere sein\*ihr Name, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können.

(3) Der\*Die Förderungsnehmer\*in hat bei allen Veröffentlichungen und bei Veranstaltungen in der Öffentlichkeit das ESF-Logo und das Logo der Stadt Wien (Abteilung Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht sowie des waff sowie etwaige andere Gestaltungselemente einer gemeinsamen visuellen Identität zu verwenden.

## **§ 17 Aufbewahrungspflicht**

(1) Der\*Die Förderungsnehmer\*in verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege entsprechend Artikel 82 (1) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 unter Bezugnahme auf § 24 (2) 4 der ARR 2014, 10 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung (die Auszahlung der letzten Rate) an den\*die Förderungsnehmer\*in.

(2) Diese Frist wird im Falle von Gerichtsverfahren oder auf Ersuchen der Kommission, der Verwaltungsbehörde, der Prüfbehörde, der Bescheinigungsbehörde oder der Förderungsgeber\*innen unterbrochen. Die Förderungsgeber\*innen unterrichten den\*die Förderungsnehmer\*in über eine Unterbrechung der Aufbewahrungsfrist.

(3) Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist der\*die Förderungsnehmer\*in verpflichtet, auf seine\*ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen

lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

(4) Die unterschriebenen Stammdatenblätter der Teilnehmer\*innen inklusive der Zustimmungserklärungen nach der Datenschutzgrundverordnung sowie die Nachweise der Förderfähigkeit der Teilnehmer\*innen müssen 10 Jahre aufbewahrt werden.

### **§ 18 Kontrollen und Einsichtnahme vor Ort**

(1) Der\*Die Förderungsnehmer\*in verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen und des österreichischen Rechnungshofes sowie sonstigen örtlich und sachlich zuständigen Prüfororganen bis zum Ende der in § 17 genannten Belegsaubewahrungsfrist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen bzw. erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüfororgan entscheidet.

(2) Der\*Die Förderungsnehmer\*in verpflichtet sich, den in Absatz 1 genannten Stellen bis zum Ende der in § 17 genannten Belegsaubewahrungsfrist während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten.

### **§ 19 Andere Förderungsgeber\*innen**

(1) Sofern nicht bereits im Ansuchen angegeben, hat der\*die Förderungsnehmer\*in bekannt zu geben, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln dem\*der Förderungsnehmer\*in in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und um welche derartigen Förderungen sie oder er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch ansuchen will.

(2) Der\*Die Förderungsnehmer\*in ist verpflichtet, nach Ende des Förderungsvorhabens den Förderungsgeber\*innen eine Aufstellung aller im Förderzeitraum erhaltenen Förderungen aus öffentlichen Mitteln zu übermitteln.

(3) Mittelzuflüsse aus anderen EU-Mitteln für das Projekt das Gegenstand der Förderung ist, sind ausgeschlossen.

### **§ 20 Datenverwendung durch die Förderungsgeber\*innen**

(1) Der\*Die Förderungsnehmer\*in nimmt zur Kenntnis, dass die Förderungsgeber\*innen und/oder die Abwicklungsstelle berechtigt sind,

a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;

b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 durchzuführen sowie die in Art. 49 der Verordnung Nr. 2021/1060 der Kommission genannten oder in anderen bundes- oder landesgesetzlichen Publizitätsverpflichtungen vorgesehenen Daten zu veröffentlichen.

(2) Der\*Die Förderungsnehmer\*in nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen sowie sonstigen örtlich und sachlich zuständigen Prüforganen, oder den von diesen für die Kontrolle Beauftragten übermittelt oder offengelegt werden müssen.

(3) Der\*Die Förderungsnehmer\*in nimmt zur Kenntnis, dass alle im Antrag um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden ihn\*sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie die erforderlichen Projektdaten vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft zum Zweck der Risikobewertung und Risikoanalyse aus der Datenbank extrahiert und von der Europäischen Kommission in das Datamining-Tool „ARACHNE“ eingespielt werden, welches von Förderungsgeber\*innen zur Ermittlung des Betrugsrisikos eines Projektes bzw. Projektträgers verwendet werden kann.

## **§ 21 Schutz personenbezogener Daten**

(1) Der\*Die Förderungsnehmer\*in ist im Rahmen dieses Förderungsvertrages Auftragsverarbeiter\*in gemäß Art 4 Z 8 DSGVO.

(2) Der\*Die Förderungsnehmer\*in erklärt, dass er\*sie jede mit der Datenverarbeitung beauftragte Person vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO verpflichtet wird.

(3) Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der\*die Förderungsnehmer\*in verpflichtet, von den Teilnehmer\*innen an geförderten Maßnahmen die Zustimmungserklärung gemäß Art. 6 DSGVO, in der jeweils geltenden Fassung - entsprechend dem in der ESF-Datenbank zur Verfügung gestelltem Muster – einzuholen und gemäß § 17 aufzubewahren oder in der ESF-Datenbank hochzuladen, sofern die Verwendung der Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist. Bei Verwendung der ESF-Datenbank ist diese Zustimmungserklärung Teil des Stammdatenblattes, das von den Teilnehmer\*innen zu unterzeichnen ist.

(4) Der\*Die Förderungsnehmer\*in erklärt rechtsverbindlich, dass er\*sie ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des Art. 32 DSGVO ergriffen hat, um zu gewährleisten, die

Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust geschützt sind, dass ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt und dass die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind (siehe Punkt 3 der Anlage 1).

### **§ 22 Verpflichtende Verwendung der ESF-Datenbank**

(1) Alle Berichte und zahlenmäßigen Nachweise gemäß § 6 haben über die ESF-Datenbank (esf-projekte.at) und entsprechend den dort zur Verfügung gestellten Formularen zu erfolgen. Der\*Die Förderungsnehmer\*in hat bei Nutzung der ESF-Datenbank die Einhaltung der DSGVO und der Datenschutzvereinbarung (Anlage 1) sicherzustellen.

### **§ 23 Mitwirkung an der Evaluierung**

Der\*Die Förderungsnehmer\*in hat an der von den Förderungsgeber\*innen durchzuführenden Evaluierung der Förderung oder des Förderungsprogrammes mitzuwirken. Er\*Sie hat ihnen oder der von den Förderungsgeber\*innen für die Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle jene Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen, die von dieser Stelle für Zwecke der Evaluierung angefordert werden.

## **Teil C – Vorgaben der Stadt Wien – Magistratsabteilung 40**

### **§24 Einwilligungserklärung gem. DSGVO**

(1) Der\*Die Fördernehmer\*in ist verpflichtet, von den Teilnehmer\*innen der geförderten Maßnahme, sofern dies für die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich und nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO nicht ohnedies zulässig ist, eine Einwilligungserklärung gemäß Art. 6 Z 1 lit. a iVm Art. 7 DSGVO, in der jeweils geltenden Fassung – entsprechend dem von der Stadt Wien - Magistratsabteilung 40 zur Verfügung gestellten Muster (Anlage 3) – einzuholen. Zum Zweck der Nachweisbarkeit sind diese Einwilligungserklärungen von dem\*der Förderungsnehmer\*in aufzubewahren und den Förderungsgeber\*innen auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

## **Teil D - Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner\*innen, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der förderbaren Leistung.

### **§ 26 Gerichtsstand**

(1) Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien (Sitz der Förderungsgeber\*innen) vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.

(2) Wenn der\*die Förderungsnehmer\*in nicht innerhalb von 6 Monaten schriftlich die Annahme des Förderungsantrages samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen durch rechtsverbindliche Gegenzeichnung erklärt, gilt der Förderungsantrag als widerrufen.

### **§ 27 Vertragsbestandteile**

(1) Integrierte Bestandteile des Förderungsvertrags sind die „Sonderrichtlinie Europäischer Sozialfonds 2021 - 2027“ (esf.at), die „Zuschussfähigen Kosten“ (esf.at), der Projektantrag und Finanzierungs-, Kosten- und Zeitplan (Version **XXX**), der „Leitfaden zu den Informations- und Publizitätsvorschriften ESF-kofinanzierter Projekte“ sowie folgende Anlagen:

Anlage 1: „ESF-Datenschutzvereinbarung“

Anlage 2: „e-Cohesion-Information und –Erklärung“

Anlage 3: „Muster Einwilligungserklärung der Magistratsabteilung 40“

### **§ 28 Sonstige Bestimmungen**

(1) Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages sind in jedem Fall bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich und beidseitig zu unterzeichnen. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Sämtliche in diesem Förderungsvertrag festgelegten Rechte und Pflichten können ausschließlich unter vorangehender schriftlicher Zustimmung der Förderungsgeber\*innen auf allfällige Rechtsnachfolger\*innen übergehen und sind von diesen zur ungeteilten Hand unter denselben Bedingungen und Auflagen zu erfüllen.

(3) Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt. Nach Gegenzeichnung durch die Förderungsgeber\*innen ist ein Exemplar an den\*die Förderungsnehmer\*in zu retournieren. Eine elektronische Signatur des Förderungsvertrages sowie der Anlagen ist für beide Parteien möglich.

**Für den\*die Förderungsnehmer\*in:**

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

---

(Stampiglie und Unterschrift der gemäß Statuten/Satzung zeichnungsberechtigten Organe, wobei unter der Unterschrift der Name des Unterfertigten/der Unterfertigten auch in **Blockbuchstaben** anzuführen ist)

**Für die Stadt Wien / Magistratsabteilung 40:**

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

---

(Stampiglie und Unterschrift der gemäß Statuten/Satzung zeichnungsberechtigten Organe, wobei unter der Unterschrift der Name des Unterfertigten/der Unterfertigten auch in **Blockbuchstaben** anzuführen ist)

**Für die ZWIST Wien / waff:**

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

---

(Stampiglie und Unterschrift der gemäß Statuten/Satzung zeichnungsberechtigten Organe, wobei unter der Unterschrift der Name des Unterfertigten/der Unterfertigten auch in **Blockbuchstaben** anzuführen ist)

## Anlage 1: ESF-Datenschutzvereinbarung



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



### Datenschutzvereinbarung

betreffend die Überlassung von Daten zum Zweck der Verarbeitung als Dienstleistung gemäß Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), 2016/679/EU, zwischen:

(im folgenden Verantwortliche*r)	(im folgenden Auftragsverarbeiter*in)
Wiener Arbeitnehmer*innen Förderungsfonds 1020 Wien, Lassallestraße 1	

Durchzuführendes Projekt:
---------------------------

1. Der\*Die Auftragsverarbeiter\*in verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Aufträge des\*der Verantwortlichen zu verwenden und ausschließlich dem\*der Verantwortlichen zurückzugeben oder nur nach dessen\*deren schriftlichem Auftrag zu übermitteln. Desgleichen bedarf eine Verwendung der überlassenen Daten für eigene Zwecke des\*der Auftragsverarbeiter\*in eines derartigen schriftlichen Auftrages.
2. Der\*Die Auftragsverarbeiter\*in erklärt rechtsverbindlich, dass er\*sie alle Bestimmungen der Art. 28 und 29 DSGVO einhalten wird, insbesondere mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO verpflichtet wird. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit dem Datenverkehr beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden bei dem\*der Auftragsverarbeiter\*in aufrecht.
3. Der\*Die Auftragsverarbeiter\*in erklärt rechtsverbindlich, dass er\*sie ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des Art. 32 DSGVO ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden. *[Wählen Sie unter den Optionen 4.a. bis 4.c. eine aus und streichen Sie die anderen.]*
4. Der\*Die Auftragsverarbeiter\*in kann ein anderes Unternehmen nur dann mit der Durchführung von Verarbeitungen betrauen, wenn der\*die Verantwortliche zustimmt. Er\*Sie muss jedoch mit dem\*der Subverarbeiter\*in einen Vertrag im Sinne des Art. 28 DSGVO abschließen. In diesem Vertrag hat der\*die Auftragsverarbeiter\*in sicherzustellen, dass der\*die Subverarbeiter\*in dieselben Verpflichtungen einget, die dem\*der Auftragsverarbeiter\*in auf Grund dieser Vereinbarung obliegen.

5. Der\*Die Auftragsverarbeiter\*in trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Vorsorge, dass der\*die Verantwortliche die Bestimmungen der Art. 12 bis 15 und Art. 20 DSGVO (Informationsrecht), der Art. 16 und 17 DSGVO (Recht auf Verarbeitung) gegenüber der betroffenen Person innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem\*der Verantwortlichen alle dafür notwendigen Informationen. Der\*Die Auftragsverarbeiter\*in unterstützt unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm\*ihr zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten.
6. Der\*Die Auftragsverarbeiter\*in ist nach Beendigung der Dienstleistung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem\*der Verantwortlichen zu übergeben bzw. in dessen\*deren Auftrag für ihn\*sie weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder auftragsgemäß zu vernichten.
7. Der\*Die Verantwortliche verpflichtet sich, den\*die Auftragsverarbeiter\*in unmittelbar von Änderungen des DSG, der DSGVO und ergänzender Bestimmungen zu unterrichten. Der\*Die Verantwortliche räumt dem\*der Auftragsverarbeiter\*in eine angemessene Frist ein, sich auf geänderte Datenschutzbestimmungen einzustellen.
8. Dem\*Der Verantwortlichen wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm\*ihr überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der\*Die Auftragsverarbeiter\*in verpflichtet sich, dem\*der Verantwortlichen jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind. Der\*Die Auftragsverarbeiter\*in informiert den\*die Verantwortliche\*n unverzüglich falls er\*sie der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder andere Datenschutzbestimmungen der Union oder Mitgliedstaaten verstößt.

Für den\*die Verantwortliche\*n

Für den\*die Auftragsverarbeiter\*in

.....

.....

-----

*(Name in Blockbuchstaben)*

-----

*(Name in Blockbuchstaben)*

## **Anlage 2: e-Cohesion-Information und –Erklärung**



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

### **Information über e-Cohesion im Rahmen des ESF Programms „Beschäftigung Österreich 2021 - 2027“ und e-Cohesion-Erklärung**

#### **Information**

Ziel von e-Cohesion ist es, für Begünstigte von Strukturfondsmitteln die damit verbundene administrative Belastung zu reduzieren und Vereinfachungen zu realisieren.

Durch e-Cohesion wurde die Möglichkeit der elektronischen Datenerfassung/-übermittlung sowie des elektronischen Datenaustausches zwischen den Begünstigten (d.h. Ihnen als Förderungsnehmer\*in) und allen Programmumsetzenden Stellen geschaffen.

Da e-Cohesion für das österreichische ESF-Programm nicht verpflichtend gemacht wurde, hat der\*die Förderungsnehmer\*in die Wahlmöglichkeit, e-Cohesion zu nutzen oder nicht. Dies erfolgt durch die nachfolgende Erklärung.

#### **Welche Möglichkeiten bietet die Nutzung von e-Cohesion?**

Für den\*die Förderungsnehmer\*in ermöglicht e-Cohesion:

- einen ausschließlich elektronischen Datenaustausch über entsprechende Systeme für alle zu liefernden Informationen (Daten, Dokumente, inkl. Abrechnungsnachweise, Änderungsanträge, usw.) und
- den jeweiligen Bearbeitungsstatus zu seinen\*ihren Einreichungen (Abrechnung, Auszahlungsantrag, etc.) jederzeit abrufen zu können.

#### **Was passiert, wenn sich der\*die Förderungsnehmer\*in nicht für e-Cohesion entscheidet?**

Wenn sich der\*die Förderungsnehmer\*in nicht für e-Cohesion entscheidet, kann er\*sie trotzdem die ESF-Datenbank nutzen und ist auch – wie im Förderungsvertrag definiert – zur Nutzung der Datenbank für die Übermittlung einiger Informationen verpflichtet (z.B. die Teilnehmer\*innenindikatoren und die Abrechnungen). Die Abrechnungsbelege sowie datenschutzrechtlich sensible Unterlagen wie z.B. Förderungsfähigkeitsnachweise können weiterhin in Papierform übermittelt und aufbewahrt werden.

#### **Was passiert, wenn sich der\*die Förderungsnehmer\*in für e-Cohesion entscheidet?**

Wenn der\*die Förderungsnehmer\*in e-Cohesion nutzen möchte, verpflichtet er\*sie sich damit, **ALLE erforderlichen Informationen ausschließlich vollelektronisch** zur Verfügung zu stellen bzw. entgegen zu nehmen.

In diesem Fall ist der\*die Förderungsnehmer\*in dazu verpflichtet, alle Unterlagen (insbesondere auch alle Belege, Förderfähigkeitsnachweise, Zustimmungserklärungen) in die ESF-Datenbank hochzuladen und die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung dabei sicherzustellen.

Der Vorteil für den\*die Förderungsnehmer\*in besteht darin, dass die Informationen zu seinem\*ihrem ESF-Projekt (Daten, Dokumente) nur einmal, in nur einem „System“ erfasst werden müssen, da diese Informationen in weiterer Folge allen Programmumsetzenden Stellen zur weiteren Verwendung zur Verfügung stehen. Die zuständigen Behörden dürfen, wenn e-Cohesion angewendet wird, Papierunterlagen nur in Ausnahmefällen, nach einer Risikoanalyse anfordern, und nur, wenn es sich bei den Papierunterlagen um die tatsächliche Grundlage der in die Datenbank hochgeladenen gescannten Dokumente handelt (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 Art.8 Abs. 2).

### **e-Cohesion-Erklärung**

Der\*Die Förderungsnehmer\*in entscheidet mit der nachfolgenden Erklärung, ob er\*sie e-Cohesion (= alle Informationen vollelektronisch zu übermitteln) nutzen möchte. Eine Änderung dieser Erklärung ist jederzeit möglich.

Der\*Die Förderungsnehmer\*in erklärt hiermit ausdrücklich, für den gegenständlichen Förderungsvertrag e-Cohesion, d.h. alle erforderlichen Informationen ausschließlich vollelektronisch zu übermitteln bzw. entgegen zu nehmen, (bitte Auswahl ankreuzen):

- zu nutzen
- nicht zu nutzen

Diese Erklärung ist integrierender Bestandteil des ESF-Förderungsvertrages.

Für den\*die Förderungsnehmer\*in

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

(Stampiglie und Unterschrift der gemäß Statuten/Satzung zeichnungsberechtigten Organe, wobei unter der Unterschrift der Name des Unterfertigten/der Unterfertigten auch in Blockbuchstaben anzuführen ist)

